

6338/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6612/J - NR/1999, betreffend Erlaß zum Gefahren - gutbeförderungsgesetz (GGBG), die die Abgeordneten Lafer und Kollegen am 14. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu ihren Fragen 1 und 2:

Offenbar handelt es sich um den Erlaß mit der Geschäftszahl 159.103/3 - II/A/5 - 1997. Dieser wurde am 28. März 1997 herausgegeben.

Zu Frage 3:

Dies ist richtig. Der Grund liegt darin, daß hinsichtlich der Anwendung der betreffenden neuen Ziffern in der Klasse 9 auf Bitumen, Walzasphalt und Gußasphalt zahlreiche für die Erfassung zu ahnender Tatbestände notwendige Fragen noch Gegenstand weiterer Abklärung waren.

Generell handelt es sich bei den betroffenen Gütern um solche, deren Gefährlichkeit ausschließlich auf der hohen Beförderungstemperatur (Gefahr der Verbrühung) beruht. Unfälle mit Personenschäden sind bei der Beförderung solcher Güter nicht aufgetreten und kaum zu erwarten.

Die durch GGBG in der Fassung der Novelle vom 14. Juli 1999, durch zwischenzeitig abgeschlossene multilaterale Sondervereinbarungen und das Inkrafttreten der ADR - Novelle 1999 entstandene neue Situation wird in Kürze zur Veröffentlichung eines ADR - Vollzugserlasses 1999 führen, mit dessen Inkrafttreten sämtliche vorangegangenen Erlässe außer Kraft gesetzt werden.

Zu Frage 4:

Da die Daten zur Beantwortung dieser Frage nur mit einem nicht vertretbaren Kosten - und Personalaufwand für alle betroffenen Behörden erhoben werden könnten, wird hievon Abstand genommen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Da gemäß §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 30 Z2 GGBG die Kontrollberichte über Gefahrgut - kontrollen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen, wird auf dessen diesbezüglichen Angaben verwiesen.